

28.07.94

Vorlage

an den Bundesrat

Wahl von zwei Mitgliedern des Rundfunkrates der Anstalt des öffentlichen Rechts "Deutsche Welle"

Deutsche Welle
Anstalt des öffentlichen Rechts

Köln, den 27. Juli 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Klaus Wedemeier
Präsident des Senats und Bürgermeister
der Freien Hansestadt Bremen

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Bundesrat wählt nach § 3 Abs. 2 des Bundesrundfunkgesetzes vom 29.11.1960 (BGBl. I S. 862) in der Fassung vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2246) - BRfG - zwei Mitglieder des Rundfunkrats der Deutschen Welle. Die Amtszeit des derzeitigen Rundfunkrats der Deutschen Welle endet mit Ablauf des 29. November 1994.

Das Bundesrundfunkgesetz verpflichtet mich, Sie vier Monate vor Ablauf der Amtszeit des Rundfunkrates zu informieren und das Verfahren zur Benennung der Mitglieder des Rundfunkrates der Deutschen Welle für die am 29.11.1994 beginnende neue Amtsperiode in Gang zu setzen.

Nach § 3 Abs. 4 BRfG obliegt es Ihnen, zwei Mitglieder des Rundfunkrates der Deutschen Welle durch den Bundesrat wählen zu lassen.

...

Zugleich möchte ich anmerken, daß der Deutsche Bundestag am 16. Juni 1994 den Entwurf eines "Gesetzes über den Deutschen Auslandrundfunk" (Bundestags-Drucksache 12/7401) angenommen hat, das das jetzt noch in Kraft befindliche Bundesrundfunkgesetz ablösen soll. Der Bundesrat (Bundesrats-Drucksache 577/94) hat in seiner Sitzung vom 8. Juli 1994 bezüglich dieses Gesetzentwurfes den Vermittlungsausschuß angerufen. Das Vermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Wenn das neue Gesetz noch in der 12. Legislaturperiode verabschiedet wird, soll es am 1.1.1995 in Kraft treten. Es enthält in der vom Bundestag beschlossenen Fassung Änderungen im Hinblick auf die Zusammensetzung und Amtszeit des Rundfunkrates gegenüber dem derzeit geltenden Gesetz. Sollte dies Auswirkungen auf die von Ihnen zu berufenen Rundfunkratsmitglieder der Deutschen Welle haben, werde ich mir erlauben, Sie gesondert darüber zu informieren.

Angesichts dieser Sachlage kann ich Ihnen nur empfehlen, mit der erbetenen Benennung zu warten, bis ich Ihnen die Information über das tatsächlich geltende Recht gegeben habe.

Hochachtungsvoll



Günter Verheugen